



Aktueller Begriff

Einheitlicher Verbraucherschutz in Europa?

Im Oktober 2008 hat die Europäische Kommission den **Vorschlag einer Richtlinie über die Rechte der Verbraucher** (KOM/2008/614 endgültig) vorgelegt, um vier der bereits bestehenden Verbraucherschutz-Richtlinien inhaltlich zusammenzufassen. Betroffen sind die Haustürwiderrufs-Richtlinie (85/577/EWG), die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG), die Fernabsatz-Richtlinie (97/7/EG) sowie die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (1999/44/EG). Diese Richtlinien enthalten Mindestharmonisierungsbestimmungen, so dass die Mitgliedstaaten die in den Richtlinien festgelegten Mindeststandards strenger umsetzen durften. Dies ist teilweise – u.a. auch durch den deutschen Gesetzgeber – geschehen. Die unterschiedliche Umsetzung führte dazu, dass in der Gemeinschaft nunmehr in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Regelungen gelten, beispielsweise für die Informationspflichten oder Widerrufsfristen. Die Kommission führt in ihrem Vorschlag aus, diese **Rechtszersplitterung** in der Gemeinschaft hemme den Binnenmarkt: Zum einen verursahe die Rechtszersplitterung für die im grenzüberschreitenden Handel tätigen Unternehmen erhebliche Kosten, weil sie unterschiedliche Vorschriften einhalten müssten. Zum anderen werde wegen des unterschiedlichen Verbraucherschutz-niveaus in den einzelnen Staaten das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt und den grenzüberschreitenden Handel untergraben.

Um diese Hemmnisse für den Binnenmarkt zu beseitigen, sieht **Art. 4** der vorgeschlagenen Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vor, durch **vollständige Harmonisierung** die wesentlichen Aspekte des Verbrauchervertragsrechts einheitlich zu regeln. Vollständige Harmonisierung bedeutet dabei, dass die Mitgliedstaaten von keiner der Bestimmungen abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen dürfen – ganz gleich ob diese strenger oder weniger streng sind. Die Rechtsgebiete müssten von den Mitgliedstaaten exakt so vereinheitlicht werden, wie der Richtlinien-vorschlag es vorsieht. Für Deutschland würde das insbesondere eine Änderung des Schuldrechts bedeuten, wobei vorhandene **Verbraucherrechte** durch den Vorschlag teilweise gestärkt, teilweise aber auch geschwächt würden.

Im Hinblick auf den letztgenannten Aspekt hat das Bundesministerium der Justiz bereits im Oktober 2008 angemahnt, die EU dürfe nicht den deutschen Verbraucherschutz aushöhlen, wenn die Bundesregierung auch grundsätzlich die Absichten der Kommission begrüße. Der Bundesrat begegnet der vollständigen Harmonisierung ebenfalls skeptisch. Wenn die Mitgliedstaaten nicht über das vorgegebene Schutzniveau hinausgehen dürften, könnten sie, auf für den jeweiligen Mitgliedstaat spezifische Probleme, nicht flexibel reagieren, sondern müssten den weiten Weg

Nr. 60/10 (08. September 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

über die EU beschreiten.

Auch der Ausschuss der Regionen steht dem Vorschlag der Kommission kritisch gegenüber, weil das Prinzip der umfassenden Harmonisierung erstens das Risiko berge, dass Mitgliedstaaten zu Gunsten der Vereinheitlichung auf besondere Verbraucherschutzregelungen verzichten müssten, und zweitens den **Grundsätzen der Subsidiarität** nicht gerecht werde. Drittens könnten die bisher bestehenden Probleme durch die Richtlinie nicht gemildert werden, weil nicht die Rechtzersplitterung, sondern unsichere und komplizierte Umstände beim grenzüberschreitenden Handel wie Sprachbarrieren, Anwalts- und Gerichtskosten den Binnenmarkt behinderten. Ein weiteres Problem der Vollharmonisierung wird in der Literatur darin gesehen, dass es auf europäischer Ebene keine institutionellen Voraussetzungen gibt, die eine einheitliche Rechtsanwendung und –auslegung gewährleisten könnten. In Deutschland sichere vor allem die Rechtsprechung des BGH als Revisionsgericht die Rechtseinheit, auf europäischer Ebene existiere eine vergleichbare institutionelle Basis nicht: Zwar gebe es den EuGH und das Europäische Gericht erster Instanz, diese seien allerdings bereits jetzt überlastet. Außerdem sei im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren eine einheitliche Rechtsanwendung schon deshalb nicht garantiert, weil es Sache der nationalen Gerichte sei, über die Notwendigkeit der Vorlage zu entscheiden.

Die Kommission hält zwar grundsätzlich an der Vollharmonisierung als Instrument der Umsetzung fest, ist aber bereit, diese auf einzelne Sachfragen zu beschränken. Dies sei im Rahmen des Prinzips der gezielten Harmonisierung (*targeted harmonisation*) möglich, wobei der Grad der Harmonisierung im Einzelfall von dem Nutzen des Verbrauchers abhängen würde. In einem Bereich, wo es erhebliche Differenzen zwischen den nationalen Gesetzen gibt, solle die „Ziellösung“ angewandt werden, im Bereich Internetshopping aber, wo Sicherheit und rechtliche Übersichtlichkeit für den Verbraucher äußerst wichtig sind, sei eine maximale Harmonisierung der Gesetze angebracht.

Der **Berichtsentwurf** des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 31. Mai 2010 sieht denn auch entsprechende Änderungen für die Richtlinie vor. In der Überschrift des Art. 4 der vorgeschlagenen Richtlinie heißt es nunmehr „**Gezielte vollständige Harmonisierung**“. Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürften die Mitgliedstaaten auch weiterhin keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen. Es sind aber in dem Berichtsentwurf an den entsprechenden Stellen Ausnahmen von dieser Harmonisierung niedergeschrieben.

Quellen:

- BT-Drs. 16/11816, Fragen 19-21, BT-Drs. 17/941, Fragen 23-24; BR-Drs. 627/09; BR-Plpr-Nr. 856 v. 06.03.2009;
- KOM (2008), 614 endg. = BR-Drs. 765/08; Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Arbeitsdokument, IMCO/6/68476 Arbeitsdokumente 04.04.2009 und 03.03.2010 und Entwurf eines Berichts 31.05.2010 und 09.06.2010; Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EU C 317/54; Stellungnahme Ausschuss der Regionen, ABl. EU C 200/76; Pressemitteilung des EU-Parlaments vom 17.03.2010;
- Arnold, Stephan, Vollharmonisierung im europäischen Verbraucherrecht, RIW 2009, S. 679 - 685; Artz, Markus, Die „vollständige Harmonisierung“ des Europäischen Verbraucherprivatrechts, GPR 2009, S. 171–177; Effet-Uhe, Daniel Oliver/Watson, Jonathan Mark, Der Entwurf einer horizontalen Richtlinie über Rechte der Verbraucher, GPR 2009, S. 7-15; Schmidt-Kessel, Martin/Meyer, Linus, Neues aus Brüssel, GPR 2010, S. 10–104.